

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 17. Juli 2019, 23. Stück, Nr. 131.1, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „.... wenn das Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt außerhalb dieser Fristen abgeschlossen ...“ ersetzt durch:*

„.... wenn das Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt oder bei gemeinsam eingerichteten Bachelorstudien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen außerhalb dieser Fristen abgeschlossen ...“.
2. *In § 2 Abs. 5 wird nach Z 21 folgende Z 21a eingefügt:*

„die Entscheidung darüber, ob einem Ansuchen auf Wechsel der Prüfungsmethode gem. § 15 Abs. 3a zu Recht nicht entsprochen wurde,“
3. *In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

„Erweiterungsstudien sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor der Zuständigkeit jener Studienprogrammleiterin bzw. jenes Studienprogrammleiters zu übertragen, die bzw. der die damit unmittelbar verwandten Bachelor- und/oder Masterstudien betreut. Ist eine solche Zuordnung mangels eines fachlich verwandten Bachelor- und/oder Masterstudiums nicht möglich, so ist eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren in Absprache mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten zu ernennen, die an der Durchführung dieses Erweiterungsstudiums beteiligt sind.“
4. *In § 3 Abs. 3 Z 9 wird nach dem Begriff „Doktoratszeugnissen“ die Wortfolge „sowie studienabschließenden Zeugnissen für Erweiterungsstudien“ eingefügt.*
5. *In § 3 Abs. 6 wird der erste Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:*

„Die Abgeltung der Funktion einer Studienprogrammleiterin bzw. eines Studienprogrammleiters gem. Abs. 1, 1a und 2 erfolgt durch eine Funktionszulage, deren Höhe vom Rektorat nach Anhörung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors festgesetzt wird. Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter, die ausschließlich Erweiterungsstudien betreuen (Abs. 2a zweiter Satz), gebührt keine Abgeltung.“
6. *In § 5 Abs. 1 wird nach Z 16 folgende Z 17 eingefügt:*

„das Niveau der für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der Unterrichtssprache für Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in der das Studium abgehalten wird, sofern dieses höher als das Niveau B2 sein soll.“
7. *In § 8 Abs. 4 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:*

„Bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 54e UG) kann das Recht auf Unterstellung auf die Zulassungsfristen beschränkt werden.“
8. *In § 9 Abs. 4 zweiter Satz wird der Begriff „dem Studienberechtigungsgesetz“ durch „§ 64a UG“ ersetzt.*
9. *In § 14 Abs. 1 entfällt der zweite Satz und es werden folgende Sätze eingefügt:*

„Prüfungstermine für Vorlesungen sind im Semester der Abhaltung nach deren Ende sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters der Lehrveranstaltung anzusetzen. Für andere Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden,

sind mindestens drei Prüfungstermine (Anfang, Mitte und Ende) jedes Semester anzusetzen (§ 76 Abs. 4 UG).“

10. *In § 15 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*

„Wird eine Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsaktes mittels Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind Studierende berechtigt, die letzte zulässige Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung mündlich abzulegen. Dieser Wechsel der Prüfungsmethode bedarf eines Antrages, der anlässlich der Anmeldung zur Prüfung zu stellen ist.“

11. *§ 17a entfällt.*

12. *In § 18 Abs. 6 lautet der erste Satz:*

„Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung in Form eines Gutachtens zu beurteilen.“

13. *In § 18 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt:*

„Auf Antrag der Studierenden ist eine phasenweise Beurteilung einer Master- oder Diplomarbeit nach Erreichen definierter Teilleistungen (Masterarbeitsmodule bzw. Diplomarbeitsmodule) gem. den nachfolgend genannten Bedingungen zulässig:

1. der Master- bzw. Diplomarbeit ist im Curriculum ein Arbeitsaufwand von mehr als 16 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet;
2. es ist eine Beurteilung von insgesamt höchstens drei Teilleistungen zulässig;
3. die erste und zweite Teilleistung umfasst jeweils 8 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ und die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten hat;
4. die letzte Teilleistung (= eingereichte Master- bzw. Diplomarbeit) umfasst die auf die im Curriculum vorgesehene Gesamtsumme noch fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte und ist gem. Abs. 6 und 7 zu beurteilen;
5. sofern die Masterarbeit im Curriculum einem Fach zugeordnet ist, fließt die Note für die abgeschlossene Masterarbeit gewichtet mit der Gesamtzahl der ihr curricular zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte bei der Ermittlung der Fachnote gem. § 12 Abs. 8 ein;
6. die Beurteilung von Teilleistungen einer Masterarbeit kann bei positiver Beurteilung in einem Studium nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Definition der ersten und zweiten Teilleistung obliegt den jeweiligen Curricularkommissionen und ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.“

14. *§ 18 Abs. 8 letzter Satz lautet:*

„Auf diese Arbeiten sind die rechtlichen Bestimmungen für die in den ordentlichen Studien abzufassenden Masterarbeiten mit Ausnahme des Abs. 7a anzuwenden.“

15. *In § 18 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:*

„Mit der Bekanntgabe der positiven Beurteilung der Master- bzw. Diplomarbeit beginnt die zweiwöchige Frist für einen Antrag auf Ausschluss der Benützung der abgelieferten wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 Abs. 4 UG) zu laufen.“

16. *In § 19 (sowohl in der Fassung für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden als auch in der Fassung für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 zum Doktoratsstudium zugelassen wurden) wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 eingefügt:*

„Mit der Bekanntgabe der positiven Beurteilung der Dissertation beginnt die zweiwöchige Frist für einen Antrag auf Ausschluss der Benützung der abgelieferten wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 Abs. 4 UG) zu laufen.“

17. In § 22 Abs. 1 wird nach Z 7 folgende Z 8 eingefügt:

„eine Höchststudiendauer, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst (§ 56 Abs. 5 UG).“

18. § 22 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„In diesen Fällen muss eine im Curriculum festzulegende Mindestanzahl von Jahren an einschlägiger Berufserfahrung und entweder die allgemeine Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG oder gegebenenfalls der erfolgreiche Abschluss einer Universitätslehrgang-Berechtigungsprüfung (ULG-Berechtigungsprüfung) gem. Abs. 2a nachgewiesen werden.“

19. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„Das Rektorat kann durch Verordnung für Gruppen von fachlich verwandten Universitätslehrgängen die Ablegung einer ULG-Berechtigungsprüfung vorsehen. Hinsichtlich Umfang, Inhalt, Durchführung und Zulassungsvoraussetzungen hat sich das Rektorat an den Vorgaben für die Studienberechtigungsprüfung gem. § 64a UG sowie an den besonderen Anforderungen der Fort- oder Weiterbildung zu orientieren.“

20. In § 22a wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„In besonderen Härtefällen kann die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor für Weiterbildung auf Antrag der bzw. des Studierenden eines Universitätslehrganges die im Curriculum festgelegte Höchststudiendauer (§ 22 Abs. 1 Z 8) um maximal zwei Semester verlängern.“

21. In § 25 wird nach Abs. 30 folgender Abs. 31 angefügt:

„§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 5 Z 21a, § 3 Abs. 2a, Abs. 3 Z 9 und Abs. 6, § 5 Abs. 1 Z 17, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3a, § 18 Abs. 6, Abs. 7a, Abs. 8 und Abs. 9, § 19 Abs. 11 (beide Fassungen), § 22 Abs. 1 Z 8, Abs. 2 und Abs. 2a und § 22a Abs. 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 01.04.2020, 15. Stück, Nr.81.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 17a außer Kraft.“